



## **Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele**

**Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit**

**Konzept**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Unsere Verpflichtung
  - 1.1 Aufgrund dieser Verpflichtung führt der Kirchenrat folgende Neuerungen ein
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Leitfaden und Flyer zur Information und Übersicht
4. Präventionsmassnahmen
  - 4.1 Selbstverpflichtung
  - 4.2 Sonderprivatauszug
  - 4.3 Informationsveranstaltungen zum Schutzkonzept und Sensibilisierungen zu "Nähe und Distanz" / Grenzverletzungen
  - 4.4 Periodische Überprüfung
  - 4.5 Übersicht der Präventionsmassnahmen
5. Anlaufstelle für Grenzverletzungen
6. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

### Anhänge:

- Selbstverpflichtung für Erwachsene und Jugendliche
- Merkblatt Sonderprivatauszug

## 1. Unsere Verpflichtung

In ihrer theologischen Begründung formuliert die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in ihrer Broschüre «Achtsam Kirche Sein mit Leib und Seele / Reformiert-kirchliche Botschaften zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» folgendes:

«Der Leib ist «ein Tempel des Heiligen Geistes» (1Kor 6,19), der unter dem exklusiven Anspruch und Schutz des Schöpfers jeder Herrschaft durch Menschen entzogen ist.

Menschen sind nicht als Geschöpfe von Gott in die Welt gesetzt, sondern stehen mit Leib, Geist und Seele unter dem bleibenden Anspruch und Schutz ihres Schöpfers. Der Leib kann nicht von der geistig-seelischen Persönlichkeit getrennt werden. Ein Angriff auf den Leib ist eine Beschädigung der ganzen Person. Deshalb gebietet der menschliche Leib als Tempel Gottes unbedingte Achtung. Übergriffe auf die körperlich-geistig-seelische Einheit und Unverletzlichkeit der Person sind aus biblisch-christlicher Sicht zugleich eine Missachtung des göttlichen Schöpferwillens.

Die Gottebenbildlichkeit des Menschen bildet den Grund und die Voraussetzung aller mitmenschlichen Begegnung.

Jeder Mensch ist nach biblisch-theologischer Auffassung ein Abbild seines Schöpfers. Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen bedrohen und schädigen die betroffene Person in dreifacher Hinsicht.

1. Sie sind ein Angriff auf ihren Körper, indem er benutzt und instrumentalisiert wird.
2. Sie beschädigen oder zerstören die menschliche Fähigkeit zu und die menschliche Bedürftigkeit nach freier Gemeinschaft, Beziehung und Intimität (vgl. Gen 2,18).
3. Sie widersprechen der biblisch bezeugten Zusage Gottes auf ein gemeinschaftliches Leben in Fülle (Joh 10,10).

Lust und Sexualität als gute Schöpfungsgaben Gottes gehören nicht in kirchliche Fürsorge- und Abhängigkeitsverhältnisse. Sie sollen in liebevoller Partnerschaft verbindlich, auf Augenhöhe und in gegenseitiger Verantwortung gelebt werden. Sie gehören nicht in institutionalisierte Sorge- und Abhängigkeitsverhältnisse des Umgangs mit Schutzbefohlenen. Jedoch grundsätzlich jede Körperlichkeit zu vermeiden, ist keine Lösung. Vielmehr kommt es darauf an, dass Formen leiblicher Kommunikation und körperlicher Begegnung strikt den definierten und transparenten Rollen und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden entsprechen.

Daraus ergibt sich:

- der sorgsame und aufmerksame Umgang mit Menschen (sowohl von der Landeskirche bzw. Kirchengemeinden Angestellten oder im Auftrag der Landeskirche bzw. der Kirchengemeinden handelnden, wie auch von der Kirche begleiteten oder/und in Kontakt stehenden Menschen)
- der Schutz von Schwachen und achtsamer Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen

- das Respektieren und Beachten der Würde aller Menschen
- ein unmissverständliches Bekämpfen von Gewalt- und Machtmissbrauch innerhalb und ausserhalb der Kirche
- ein sensibler Umgang mit Menschen in unterschiedlichen Alterskategorien, Kulturen und mit unterschiedlichem Geschlecht
- ein grosses Verantwortungsbewusstsein und Einsatz für eine Kultur des Respekts und lebensförderlichen Miteinanders
- eine Selbstverpflichtung der kirchlichen Mitarbeitenden, Grenzen zu kennen, zu respektieren und zur Minimierung von Grenzverletzungen aktiv beizutragen

### **1.1 Aufgrund dieser Verpflichtung führt der Kirchenrat folgende Neuerungen ein**

#### Neu für die Landeskirche:

- Der Kirchenrat hat einen Leitfaden und Flyer zum Thema Grenzverletzung erstellt.
- Die Landeskirche führt eine Anlaufstelle für sexuelle Grenzverletzungen ein.
- Die Landeskirche organisiert Informations- und Präventionsschulungen.
- Der Kirchenrat veranlasst die Einfügung der rechtlichen Grundlagen für das Einverlangen des Sonderprivatauszuges bei Neuanstellungen von Mitarbeiter\*innen.
- Der Kirchenrat sorgt für eine periodische Prüfung der Wahrnehmung der Präventionsmassnahmen.

#### Neu für Kirchgemeinden:

- Die Vorsteherschaft bestimmt eine verantwortliche Person, welche für das Thema zuständig ist (Thematisierung einmal pro Legislatur, Organisation Schulung bei Bedarf, Kontrolle über Einforderung des Sonderprivatauszuges und Selbstverpflichtung, sorgt für Informationsfluss und weist auf Schulungen hin).

#### Neu für Mitarbeiter\*innen:

- Die Mitarbeiter\*innen besuchen die angebotenen Informations- und Sensibilisierungsschulungen
- Die Mitarbeiter\*innen nehmen die Selbstverpflichtung zu Kenntnis und unterschreiben diese.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen findet sich im separaten Leitfaden zum Thema Grenzverletzungen.

### 3. Leitfaden und Flyer zur Information und Übersicht

Ein Leitfaden informiert über das Thema und ist auf der Website der Landeskirche als Download abrufbar. Ein Flyer informiert kurz und bündig über den Umgang mit Grenzverletzungen sowie über Anlauf- und Fachstellen. An den Schulungen wird dieser Flyer abgegeben und auch in kirchlichen Räumen aufgelegt.

### 4. Präventionsmassnahmen

Mit Präventionsmassnahmen sollen sexuelle Grenzverletzungen verhindert werden.

#### 4.1 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung dient der Sensibilisierung der kirchlichen Mitarbeitenden, der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen dem Thema der Grenzverletzungen gegenüber.

Die zuständige Person jeder Kirchengemeinde sorgt dafür, dass in ihrer Kirchengemeinde die Selbstverpflichtung thematisiert und unterschrieben wird. Dazu gibt sie auch den Flyer ab, welcher die wichtigsten Informationen beinhaltet.

Die Person, die die Selbstverpflichtung unterschreibt, zeigt damit, dass sie sich mit der Materie auseinandergesetzt hat und die von der evangelischen Landeskirche vertretenen Werte mittragen kann. Die Selbstverpflichtung hat keine rechtliche Macht.

Die zuständige Person kann diese Aufgabe an Ressortverantwortliche oder Lagerleitende delegieren. Für Jugendliche gibt es eine angepasste Version der Selbstverpflichtung.

Die Selbstverpflichtungs-Formulare befinden sich im Anhang 1 und Anhang 2.

#### 4.2 Sonderprivatauszug

Mit dem Einverlangen des Sonderprivatauszuges vor der Neuanstellung von Mitarbeiter\*innen soll eine Anstellung von Personen, welche Sexualstraftaten begangen haben, verhindert werden.

a) Was beinhaltet der Sonderprivatauszug:

Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

Mit dem Sonderprivatauszug erhöht sich insbesondere der Schutz vor sexuellen Übergriffen, weil sich die anstellende Organisation über entsprechende richterliche Verbote informieren kann.

b) Von wem wird der Sonderprivatauszug verlangt:

Pfarrpersonen, diakonische Mitarbeiter\*innen, Jugendarbeiter\*innen, Katechet\*innen

Wer sich für das Pfarramt, das diakonische Amt, als Jugendarbeiter\*in oder als Katechet\*in bewirbt, legt vor der Wahl oder Anstellung einen Sonderprivatauszug vor.

Bei Beginn der Katechetikausbildung verlangt die Thurgauer Landeskirche einen Sonderprivatauszug. Kirchgemeinden, die eine in Ausbildung stehende oder frisch ausgebildete Katechet\*in anstellen, müssen nicht zusätzlich einen Sonderprivatauszug verlangen.

Bei der Erstanstellung einer Katechet\*in (siehe oben) in unserem Kanton muss ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Übernimmt die Katechet\*in in weiteren Kirchgemeinden Unterrichtslektionen, so muss innerhalb unseres Kantons nicht erneut ein Sonderprivatauszug vorgelegt werden. Die Kirchgemeinden können jedoch einen Sonderauszug verlangen.

c) Wann wird ein Sonderprivatauszug verlangt:

Der Sonderprivatauszug wird in der Regel im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verlangt. Nähere Angaben über das Vorgehen, siehe Merkblatt "Sonderprivatauszug", Anhang 3.

d) Kosten:

Die Kosten<sup>1</sup> des Sonderprivatauszuges gehen zu Lasten der Arbeitnehmer\*in.

e) Freiwillige und sporadische Einforderung:

Die zuständige Behörde kann bei freiwilligen Mitarbeitenden, die regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder anderen schutzwürdigen Personen haben, einen Sonderprivatauszug verlangen.

Die zuständige Behörde kann sporadisch von Mitarbeitenden und Freiwilligen die Einreichung eines Sonderprivatauszugs verlangen. Den Zeitpunkt legt die Anstellungsbehörde fest.

Weitere Informationen siehe "Merkblatt Sonderprivatauszug" / Anhang 3.

#### **4.3 Informationsveranstaltungen zum Schutzkonzept und Sensibilisierung zu "Nähe und Distanz" / Grenzverletzungen**

Der Kirchenrat organisiert in Zusammenarbeit eine zielgruppenorientierte Sensibilisierung zum "Thema Nähe und Distanz – grenzwahrender Umgang in der kirchlichen Arbeit". Diese

---

<sup>1</sup> Fr. 20.- (Stand Mai 2020)

Einführungsschulung ist für gewisse Berufsgruppen (Tabelle siehe unten) obligatorisch und wird in bestehende Aus- und Weiterbildungsanlässe und bestehende Informationsgefässe integriert. Sie hat das Ziel, dass sich möglichst viele Personen mit diesem Thema auseinandersetzen, über die eigene Haltung nachdenken und für Gefahren sensibilisiert werden. Zudem wird an diesen Anlässen das Schutzkonzept der Thurgauer Landeskirche vorgestellt und über das Meldeverfahren informiert.

Nach dem Besuch des dreistündigen Informations- und Sensibilisierungsanlasses erhalten die Teilnehmenden ein Attest. Bei einer neuen Anstellung wird dieses Attest oder ein anderer Nachweis über eine erfolgte Schulung/Information aus einer anderen Anstellung verlangt.

Einführungsschulungen:

Schulung	Pfarrpersonen	Jugendarbeiter*innen	Behörden/ kirchliche Mitarbeitende	Katechet*innen
Gefäss	Pfarrkapitel Einführungsanlässe	Fachtagung	Jahresversammlung VKPEL + integriert in Behördeneinführung	In Ausbildung integriert und Weiterbildungsangebot
Wann? Konkrete Planung ab Herbst 2020	2021	2021	2021	2021 und fortlaufend

Kirchgemeinden wird empfohlen, innerhalb einer Legislaturperiode für ihre Mitarbeitenden mindestens eine Sensibilisierungsschulung anzubieten. Kleinere Kirchgemeinden können sich zusammenschliessen. Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden dabei. Diese Schulung soll auch standardmässig ins Programm der "Behördenschulung" aufgenommen werden. Sie dauert ca. 3 Std.



#### **4.4. Periodische Überprüfung**

Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt eine verantwortliche Person. Diese thematisiert mindestens einmal pro Legislaturperiode den Leitfaden Grenzverletzung und überprüft, ob innerhalb der Kirchengemeinde die Präventionsmassnahmen durchgeführt und eingehalten werden.

Das Schutzkonzept "Grenzverletzungen" muss auch in den Einführungsveranstaltungen für neue Behördenmitglieder Thema sein, damit alle Behördenmitglieder dieses kennen und auch über das Meldeverfahren informiert sind.

In den Mitarbeitergesprächsformularen werden zusätzliche Fragen eingefügt, welche das Thema "Grenzverletzung" thematisieren.

#### 4.5 Übersicht der Präventionsmassnahmen

	Pfarr- personen / Diakone	Jugend- arbeiter* innen	Katechet* innen	Kinder- und Jugendgottes- dienstleitende	Behörde	Freiwillige jugendliche MA in der Jugendarbeit (z.B. Jungchar)	weitere kirchliche Angestellte	Freiwillige im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst)
<b>Sonderprivat- auszug<sup>1</sup></b>	JA, bei Neueintritt	JA, bei Neueintritt	JA, bei Neueintritt	Nein	Nein	Nein	Nein	empfohlen
<b>Selbstver- pflichtung</b>	JA	JA	JA	JA	empfohlen	JA	JA	JA <sup>2</sup>
<b>Schulung</b>	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
<b>Abgabe Flyer</b>	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Legende:

1. Sonderprivatauszug ist ab dem 18. Altersjahr einzufordern

2. Dies ist situativ anzuwenden

## 5. Anlaufstelle für Grenzverletzungen

Der Kirchenrat führt eine Anlaufstelle für sexuelle Grenzverletzungen ein. Diese Anlaufstelle wird von einem Mann und einer Frau wahrgenommen.

Diese Personen werden vom Kirchenrat beauftragt und sie unterstehen der Schweigepflicht.

Aufgaben der Anlaufstelle:

- nimmt Meldungen zum Thema Grenzverletzungen entgegen
- sorgt für professionelle Bearbeitung der eingehenden Meldungen/Vorfälle
- weist bei Bedarf Fälle der entsprechenden ausserkirchlichen Fachstelle zu (Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Kantonspolizei Thurgau)
- sorgt für professionelle Fallführung und Kommunikation
- begleitet und unterstützt bis zum Abschluss des Vorfalles
- setzt sich für einen grenzwahrenden Umgang innerhalb der kirchlichen Arbeit ein
- steht dem Kirchenrat beratend zur Seite und stellt Anträge
- erstattet jährlich Bericht (Anzahl Vorfälle, Beratungen, Arbeitsstunden, Empfehlungen für generelle Massnahmen)

Die Entschädigung der Anlaufstelle wird wie die Ombudsstelle gehandhabt.

## 6. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

Menschen, die von einer Grenzverletzung direkt oder indirekt betroffen sind, kontaktieren entweder die Anlaufstelle für Grenzverletzungen der evangelischen Landeskirche Thurgau oder die Fachstelle Opferhilfe Thurgau (siehe Adressen im Leitfaden und Flyer). Dazu gibt es einen geregelten Ablauf.

Wichtig ist, dass immer folgende Grundsätze eingehalten werden:

- nie allein handeln
- keine Konfrontation von Täterpersonen mit Verdacht auf oder Wissen um einen Vorfall.
- Täterperson nicht auf allfällige Tat ansprechen
- keine Untersuchung selber tätigen
- Rücksprache mit Vorgesetzten
- Kontakt zu externer Beratungsstelle oder interner Anlaufstelle aufnehmen

---

### Anhänge:

Anhang 1 und 2: Selbstverpflichtung für Mitarbeitende und für Jugendliche

Anhang 3: Merkblatt Sonderprivatauszug



Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

## Selbstverpflichtung Mitarbeitende (Erwachsene) <sup>1</sup> zum Thema Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe

Die Evangelische Landeskirche Thurgau nimmt den Schutz von Würde und Integrität aller Menschen ernst, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen, die von kirchlichen Institutionen angestellt sind oder die innerhalb der Kirche freiwillige Arbeit leisten. Es wird weder grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Belästigung noch sexuelle Ausbeutung im kirchlichen Umfeld geduldet.

Daraus ergibt sich unser **Verhaltenskodex**:

- Wir pflegen einen sorgsamem und aufmerksamen Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz sowie mit vorhandenen Abhängigkeitsverhältnissen.
- Wir setzen uns ein für den Schutz von Schwachen.
- Wir respektieren und beachten die Würde aller Menschen.
- Wir reagieren und handeln unmissverständlich bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen.

### Mein Beitrag

- Ich respektiere und schütze die psychische, körperliche und sexuelle Unversehrtheit von mir anvertrauten Menschen.
- Ich setze mich dafür ein, dass obenstehender Verhaltenskodex von mir und in meinem Verantwortungsbereich gelebt und eingehalten wird.
- Ich kenne und kontaktiere meine Ansprechpersonen bzw. die interne Anlaufstelle und externe Beratungsstellen, die ich informieren muss, falls eine Grenzverletzung oder ein sexueller Übergriff stattgefunden hat.
- Ich habe den Flyer zum Schutz vor Grenzverletzungen der Evang. Landeskirche Thurgau erhalten und gelesen.

Vornamen / Namen	Unterschrift

Ort/Datum:

---

<sup>1</sup> Diese Selbstverpflichtung dient der Sensibilisierung der kirchlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen dem Thema der Grenzverletzungen gegenüber.

Die zuständige Person jeder Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass in ihrer Kirchgemeinde die Selbstverpflichtung thematisiert und unterschrieben wird. Dazu gibt sie auch den Flyer ab. Siehe auch [www.evangelisch-tg.ch/grenzverletzung](http://www.evangelisch-tg.ch/grenzverletzung). Die Person, die die Selbstverpflichtung unterschreibt, zeigt damit, dass sie sich mit der Materie auseinandergesetzt hat und die von der evangelischen Landeskirche vertretenen Werte mittragen kann. Die Selbstverpflichtung hat keine rechtliche Macht. Die zuständige Person kann diese Aufgabe an Ressortverantwortliche oder Lagerleitende delegieren. Für Jugendliche gibt es eine angepasste Version der Selbstverpflichtung.



Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

## Selbstverpflichtung Mitarbeitende (Jugendarbeit) <sup>1</sup> zum Thema Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe

Jugendarbeit in der evangelischen Landeskirche Thurgau wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Daraus ergibt sich unser **Verhaltenskodex**:

- Wir stärken die uns anvertrauten jungen Menschen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- Wir verpflichten uns, alles zu tun, damit in unserer Arbeit sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der jungen Menschen wahr und respektieren sie.
- Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.

---

<sup>1</sup> Diese Selbstverpflichtung dient der Sensibilisierung der kirchlichen Mitarbeitenden, der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen dem Thema der Grenzverletzungen gegenüber.

Die zuständige Person jeder Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass in ihrer Kirchgemeinde die Selbstverpflichtung thematisiert und unterschrieben wird. Dazu gibt sie auch den Flyer ab. Siehe auch [www.evangel-tg.ch/grenzverletzung](http://www.evangel-tg.ch/grenzverletzung). Die Person, die die Selbstverpflichtung unterschreibt, zeigt damit, dass sie sich mit der Materie auseinandergesetzt hat und die von der evangelischen Landeskirche vertretenen Werte mittragen kann. Die Selbstverpflichtung hat keine rechtliche Macht. Die zuständige Person kann diese Aufgabe an Ressortverantwortliche oder Lagerleitende delegieren.

Es ist sinnvoll, diese Selbstverpflichtung durch Mitarbeitende der Jugendarbeit, insbesondere vor Lagern, unterschreiben zu lassen. Sie kann z.B. an einer Sitzung gemeinsam gelesen werden, damit Fragen und Unsicherheiten geklärt werden können.



- Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen diese nicht und reagieren angemessen darauf (Grundsätze für Intervention beachten).
- Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe und/oder sexuellen Missbrauch vermuten.
- Wir kennen und kontaktieren Ansprechpersonen bzw. die interne Anlaufstelle und externe Beratungsstellen, falls eine Grenzverletzung oder ein sexueller Übergriff stattgefunden hat.
- Wir haben den Flyer zum Schutz vor Grenzverletzungen der Evang. Landeskirche Thurgau erhalten und gelesen.

Vornamen / Namen	Unterschrift

Ort/Datum:

---



## Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

### Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit

#### Sonderprivatauszug / Merkblatt für kirchliche Behörden

Im Rahmen der Massnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen verlangt die Evangelische Landeskirche Thurgau im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Sonderprivatauszug.

##### 1 Sonderprivatauszug

Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote werden in das Schweizerische Strafregister eingetragen. Die betreffenden Einträge können über einen "Sonderprivatauszug" in Erfahrung gebracht werden. Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

##### 2 Wer muss einen Sonderprivatauszug einreichen?

- Pfarrer\*innen
- Sozialdiakon\*innen
- Jugendarbeiter\*innen
- Katechet\*innen
- empfohlen bei Freiwilligen im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst)

##### 3 Wie kann der Sonderprivatauszug bestellt werden?

###### Schritt 1: Arbeitgeber\*in stellt Bestätigung aus

Die/Der Arbeitgeber\*in stellt mithilfe des Online-Formulars auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz die Bestätigung für den/die Arbeitnehmer\*in aus, dass eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen vorliegt.

Hat ein/e Mitarbeiter\*in mehrere Arbeitgeber\*innen (Stellen bei verschiedenen Kirchgemeinden und/oder landeskirchliche Dienste), so ist für das Ausstellen der Bestätigung jene/r Arbeitgeber\*in zuständig, bei der der/die Mitarbeiter\*in das grösste Stellenpensum versieht.

Zur Bestätigung des Arbeitgebers:

[www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung\\_arbeitgeber\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de)

#### Schritt 2: Arbeitnehmer\*in bestellt Sonderprivatauszug

Die Bestellung kann im Internet (Bezahlung mit Kreditkarte oder PostFinance Card) oder am Postschalter (Bezahlung bar oder mit PostFinance Card) erfolgen.

Zur Bestellung des Sonderprivatauszuges im Internet (Bezahlung mit Kreditkarte):

[www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de)

Achtung: Wird während der Online-Bestellung der Bezahlvorgang abgebrochen und der Bestellvorgang ganz von vorne begonnen, wird ein neuer Code benötigt, den wieder der/die Arbeitgeber\*in mit einer neuen Bestätigung besorgen muss (gemäss Schritt 1)

Bei beiden Bestellvorgängen wird die Bestätigung der/des Arbeitgebers\*in und ein gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis) benötigt.

Der Sonderprivatauszug ist **in Papierform** einzureichen (kein elektronisches, digital signiertes Dokument).

#### **4 Wo muss der Sonderprivatauszug eingereicht und aufbewahrt werden?**

Der Sonderprivatauszug wird der verantwortlichen Behörde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingereicht und dort im Personaldossier abgelegt.

#### **5 Wer trägt die Kosten für den Sonderprivatauszug?**

Die Kosten trägt die/der Bewerber\*in.

#### **6 Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug einen Eintrag aufweist?**

Dann kann diese Person nicht angestellt oder zur Wahl vorgeschlagen werden.

#### **7 Was ist weiter zu beachten?**

- Sonderprivatauszüge dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
- Die Sonderprivatauszüge sind vertraulich zu behandeln. Sie werden nur von der zuständigen Behörde eingesehen und unter Verschluss aufbewahrt.
- Personen, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können beim Bundesamt für Justiz keinen Sonderprivatauszug bestellen, da sie dort nicht verzeichnet sind. Sie haben ein entsprechendes Dokument aus ihrem Heimatland vorzuweisen, in Deutschland etwa das <erweiterte Führungszeugnis>.

#### **8 Wer gibt weitere Auskünfte?**

Informationen zum Sonderprivatauszug beim Bundesamt für Justiz:

[www.sonderprivatauszug.admin.ch](http://www.sonderprivatauszug.admin.ch)

#### **9 Grundlagen**

Vgl. dazu den Leitfaden und das Schutzkonzept der evangelischen Landeskirche Thurgau, auf

[www.evang-tg.ch/grenzverletzung](http://www.evang-tg.ch/grenzverletzung).

#### **10 Adresse Anlaufstelle**

**Anlaufstelle für Grenzverletzungen** der Evang. Landeskirche Thurgau

Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld

E-Mail: [grenzverletzung@evang-tg.ch](mailto:grenzverletzung@evang-tg.ch)